

Ergänzungsvertrag zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche (Suissetec)

Gestützt auf Art. 5 des Gesamtarbeitsvertrages in der schweizerischen Gebäudetechnikbranche (Suissetec) 2014 (nachstehend GAV genannt) vereinbaren der Solothurner-Verband der Suissetec-Firmen (nachstehend Suissetec - Solothurn genannt), der Gewerkschaften Unia (nachstehend UNIA genannt) und der Gewerkschaft SYNA (nachstehend SYNA genannt) folgenden Ergänzungsvertrag:

1. Räumlicher Geltungsbereich (Art. 3 GAV)

- 1.1. Der Ergänzungsvertrag gilt für das ganze Gebiet des Kantons Solothurn.
- 1.2. Der persönliche Geltungsbereich richtet sich nach Art. 3.3 GAV.
- 1.3. Es wird vereinbart, dass sich nicht den vertragsschliessenden Parteien angehörende Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemäss OR 356 b dem GAV und diesem Ergänzungsvertrag gemäss Ziff. 3 und 4 nachstehend unterstellen können.

2. Paritätische Kommission (Art. 10 GAV)

- 2.1. Für das Gebiet des Kantons Solothurn wird eine paritätische Kommission eingesetzt. Die Vertragsparteien ordnen je 3 Mitglieder inklusive Präsident und Vizepräsident ab.
- 2.2. Der paritätischen Kommission obliegen sinngemäss die Aufgaben und Kompetenzen gemäss Art. 10 GAV. Diese sind in den Vereinsstatuten der PKGT des Kantons Solothurn festgelegt.

3. AVE-Betriebe

- 3.1 Durch die Unterzeichnung einer Anschlussvereinbarung (GAV Art. 8) anerkennen nichtorganisierte Arbeitgeber und Arbeitnehmer diesen Ergänzungsvertrag als für sich verbindlich.
- 3.2 Arbeitgeber, die gemäss Art. 3 eine Anschlussvereinbarung unterzeichnet haben, entrichten einen Berufs- und Vollzugskostenbeitrag. Dieser berechnet sich aus der Anzahl der unterstellten Arbeitnehmer, multipliziert mit dem für den Arbeitnehmer geltenden kantonalen Berufsbeitrag.
- 3.3 Das Inkasso wird analog dem Reglement über den Berufsbeitrag geregelt, welches einen integrierenden Bestandteil (Anhang I) dieses Ergänzungsvertrages bildet.

4. Berufsbeitrag (Art. 20 GAV)

- 4.1. Alle dem Vertrag unterstellten Arbeitnehmer zahlen einen Beitrag an die Vertragsgemeinschaft. Die Höhe der Beiträge und das Inkasso sind im Reglement über den Berufsbeitrag (Anhang I) geregelt, welches einen integrierenden Bestandteil dieses Ergänzungsvertrages bildet.

- 4.2. Die Beiträge werden verwendet zur Deckung der Kosten des Vertrages, dessen Durchführung und soweit die Mittel ausreichen für die berufliche Aus- und Weiterbildung. Über die Verwendung der Beiträge entscheidet die PKGT. Sie kann gegen Gesuch (z.B. für Lehrlinge) Beiträge über die in Art. 20 GAV erwähnten Bestimmungen hinaus bewilligen.

5. Feiertage (Art. 31 GAV)

- 5.1. Als Feiertage im Vertragsgebiet gelten:

Kanton Solothurn:

Neujahr, Karfreitag, 1. Mai, Auffahrt, Fronleichnam, 1. August, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Weihnachten,

Bezirk Bucheggberg:

Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachten,

6. Vertragsdauer (Art. 19 GAV)

Der Ergänzungsvertrag **gilt ab dem 1. Januar 2017** und richtet sich nach der Gültigkeitsdauer des Gesamtarbeitsvertrages gemäss Art. 19 GAV.

Olten, 30. April 2016

Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband Suissetec:

Der Zentralpräsident:

Der Direktor:

Sig. Daniel Huser

Sig. Hans-Peter Kaufmann

Suissetec Kanton Solothurn:

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Sig. Thomas Kläy

Sig. Andreas Coldebella

Gewerkschaft UNIA, Zentralsekretariat:

Die Präsidentin:

Ein Mitglied der Geschäftsleitung:

Sig. Vania Alleva

Sig. Aldo Ferrari

Gewerkschaft UNIA, Kanton Solothurn:
Der Sektionssekretär:

Sig. Ivano Marraffino

Gewerkschaft Syna, Zentralsekretariat:
Der Präsident:

Sig. Arno Kerst

Gewerkschaft SYNA, Solothurn / Olten
Der Regionalverantwortliche Sekretär

Sig. Zabedin Iseini

Der Gewerkschaftssekretär:

Sig. Marcel Dummermuth

Ein Mitglied der Geschäftsleitung:

Sig. Hans Maissen

Anhang I

Reglement über den Berufs- und Vollzugskostenbeitrag

1. Grundsatz

Der kantonale Berufs- und Vollzugskostenbeitrages für die Suissetec-Mitgliederfirmen im Einzugsgebiet der Paritätischen Berufskommission der Gebäudetechnikbranche des Kantons Solothurn PKGT beträgt CHF 5.00 pro Monat und Arbeitnehmer.

Die Abrechnung der Beiträge zuhanden der Paritätischen Berufskommission Gebäudetechnikbranche des Kantons Solothurn PKGT erfolgt durch den Arbeitgeber.

2. Beiträge der Arbeitnehmer

Der Beitragsabzug für Arbeitnehmer erfolgt monatlich direkt vom Lohn und wird bei der Lohnabrechnung sichtbar aufgeführt.

3. Beitragsquittungen

Der Arbeitgeber händigt den vertragsunterstellten Arbeitnehmern am Ende des Jahres eine Quittung aus über die von ihm geleisteten Beiträge während des Kalenderjahres.

4. Beitragsrückerstattung

Die organisierten Arbeitnehmenden die Mitglied der UNIA oder der Syna sind, erhalten nach Vorweisen eines entsprechenden Belegs die abgezogenen Beiträge von den Gewerkschaften Unia oder Syna zurück.

Die Rückerstattung ist bis zum Ende der Beitragsperiode des folgenden Jahres geltend zu machen. Verspätete Rückerstattungsforderungen bedürfen einer schriftlichen Begründung.

5. Vertragsunterstellung von Nichtverbandsfirmen

Firmen, die nicht dem Verband Suissetec angehören, können sich dem Landesvertrag und dem Ergänzungsvertrag mit schriftlicher Vereinbarung anschliessen. Mit dem Anschluss unterstellen sie sich den gleichen Bedingungen wie Verbandsfirmen.

Der Berufsbeitrag der angeschlossenen Firmen gemäss Ziff. 4.1. wird durch die Geschäftsstelle der Paritätischen Berufskommission PKGT des Kantons Solothurn halbjährlich eingezogen.

Olten, 30. April 2016

Paritätische Berufskommission Gebäudetechnikbranche des Kantons Solothurn PKGT
Der Präsident: Der Vizepräsident:

Sig. Peter Thut

Sig. Marcel Dummermuth

Suissetec Kanton Solothurn:
Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Sig. Thomas Kläy

Sig. Andreas Coldebella

Gewerkschaft UNIA, Kanton Solothurn:
Der Sektionssekretär:

Sig. Ivano Marraffino

Gewerkschaft SYNA, Solothurn / Olten
Der Regionalverantwortliche Sekretär

Sig. Zabedin Iseini